

Schülerinnen und Schüler (L-1602)

Disziplinarordnung für Schülerinnen und Schüler

1. Zweck

Die Disziplinarordnung dient der Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs.

2. Anordnung

Bei Schülerinnen und Schülern, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, werden Disziplinar-massnahmen angeordnet. Diese müssen erzieherisch sinnvoll sein, dürfen die Würde des Menschen nicht verletzen und nicht im Affekt vollzogen werden.

3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf den gesamten Schulbetrieb (Schulanlässe, Lager, Schulareal, Religionsunterricht, KITA, Musikschule etc.).

4. Gesetzliche Grundlagen

Für die nachfolgenden Disziplinar-massnahmen gelten folgende gesetzliche Grundlagen gemäss Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG):

Art. 54 Disziplin

1 Die Lehrperson sorgt für Disziplin in der Schule. Verstösse erledigt sie selbstständig durch die Anordnung erzieherisch sinnvoller Massnahmen. Körperstrafen sind untersagt.

2 Können disziplinarische Schwierigkeiten nicht in der Klasse gelöst werden, kann die Schulleitung folgende Massnahmen ergreifen:

- 1. Aussprache;*
- 2. schriftlicher Verweis;*
- 3. Versetzung in eine andere Klasse.*

3. Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung folgende Massnahmen ergreifen:

- 1. Wegweisung vom fakultativen Unterricht, wenn das fehlbare Verhalten damit im Zusammenhang steht;*
- 2. vorübergehende Wegweisung vom obligatorischen und fakultativen Unterricht bis höchstens vier Wochen;*
- 3. Versetzung in eine andere Schule.*

4 ... [16]

Art. 55 Ausschluss

1 Verhält sich eine Schülerin oder ein Schüler in einer Weise, dass das eigene Wohl oder dasjenige von anderen Personen gefährdet oder der Schulbetrieb schwerwiegend beeinträchtigt wird, beantragt der Schulrat bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen. [15]

2 In dringenden Fällen kann der Schulrat unter Mitteilung an die für die Kinderschutzmassnahmen zuständigen Behörden einen sofortigen Schulausschluss beschliessen und vorsorgliche Massnahmen, insbesondere eine Heimeinweisung, beantragen.

3 Er kann die teilweise oder vollumfängliche Entlassung aus der Schulpflicht anordnen, wenn

1. die Schülerin oder der Schüler das 15. Altersjahr vollendet hat;
2. der ordentliche Schulbetrieb auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann und
3. diese Massnahme unter Einräumung einer Frist von mindestens 20 Tagen angedroht wurde und während dieser Frist keine wesentliche Besserung zu verzeichnen war.

5. Disziplinar massnahmen

5.1. Grundsatz

Die Lehrperson sorgt für Disziplin in der Schule. Verstösse erledigt sie selbstständig durch die Anordnung erzieherisch sinnvoller Massnahmen.

Disziplinar massnahmen haben grundsätzlich das Ziel der **«Wiedergutmachung»** zu verfolgen. Sie sollen im Kontext ergänzender pädagogischer Massnahmen dazu dienen, die Reflexionsfähigkeit der Lernenden zu steigern und insbesondere erwünschtes und positives Verhalten zu fördern. Daher ist jede Disziplinar massnahme zwingend mit weiteren, ergänzenden das erwünschte Verhalten fördernde Massnahmen verbunden.

Jegliche Form der Disziplinierung die eine bewusst Kränkung von Lernenden als Ziel hat bzw. mit sich bringt, ist kontraproduktiv und kann zu weiteren Verstössen führen. Daher ist jegliche Form, kränkender, blossstellender oder gar körperlicher Disziplinierung untersagt.

5.2. Massnahmen

Disziplinar massnahmen sind:

- a) Ermahnung mündlich
- b) Wegweisen vom Unterricht, unter Wahrung der Aufsichtspflicht
- c) zusätzliche sinnvolle Arbeit nach Unterrichtschluss oder an schulfreien Halbtagen in der Schule und unter Aufsicht. Die Eltern sind rechtzeitig zu orientieren
- d) Verwarnung (schriftliche Information an die Erziehungsbevollmächtigten)
- e) Schriftlicher Verweis
- f) Versetzen in eine andere Klasse
- g) Befristeter Ausschluss (Suspendierung)
- h) Androhung des Schulausschlusses (schriftlich)
- i) Versetzen in eine andere Schule
- k) Vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht

6. Kompetenzen bei Disziplinar massnahmen

	a	b	c	d	e	f	g	h	i	k
Lehrpersonen	•	•	•	•						
Schulzentrumsleitung			•	•	•	•	•	•		
Schulleiter/Schulleiterin							•	•		
Schulkommission									•	•

7. Information

Der betroffenen Schülerin, dem betroffenen Schüler ist vor Anordnung der Disziplinarmaßnahme Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äussern. Wenn eine Information an die Eltern sinnvoll erscheint oder ihre Unterstützung erforderlich ist, soll mit ihnen das Gespräch aufgenommen werden. Die Klassenlehrperson und die SZL ist/wird über alle schriftlich getroffenen Massnahmen informiert und unterliegen dem Amtsgeheimnis.

8. Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Disziplinarordnung ersetzt alle früheren Versionen und wurde von der Schulkommission Stans am 28. August 2019 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.